



VERWALTUNGSGERICHT BERLIN

BESCHLUSS

In der Verwaltungsstreitsache

des Herrn
Berliner Straße 26, 13507 Berlin,

Antragstellers,

CROSS

gegen

das Land Berlin, vertreten durch das
Bezirksamt Wilmersdorf von Berlin,
Abt. Soziales und Gesundheit,
Fehrbelliner Platz 4, 10707 Berlin,

Antragsgegner,

hat die 8. Kammer des Verwaltungsgerichts Berlin
durch

den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Sander,
den Richter am Verwaltungsgericht Böcker,
die Richterin am Verwaltungsgericht Dr. Schreyer

am 14. April 1997 beschlossen:

Der Antragsgegner wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, dem Antragsteller ab dem 7. März 1997 (Antragseingang bei Gericht) die Grundleistungen nach § 3 Asylbewerberleistungsgesetz - mit Ausnahme der Unterkunft - zu gewähren. Im übrigen wird der Antrag, auch soweit er sich auf die Gewährung von Prozeßkostenhilfe richtet, abgelehnt.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens zu zwei Dritteln und der Antragsgegner zu einem Drittel.

§ 1 AsylbLG - tats. Aufenthalt
Anspruch f. neu eingereisten
Kosovo-Albaner mit Grenz-
übertrittsbescheinigung, der sich
mit lichen Karte (Personalausweis)
ausweist, aber keinen Paß vorlegen
kann. Für Zweifel an der
Identität (gefälschte lichen Karte?)
+ Erschließung v. lichen müssen ggf.
begründete Anhaltspunkte vorliegen,
bevor die lichen vorliegt werden
darf.

Gründe

Der sinngemäße Antrag,

dem Antragsteller Prozeßkostenhilfe zu gewähren und den Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, dem Antragsteller ab dem 7. März 1997 (Antragseingang bei Gericht) Leistungen nach Maßgabe des § 3 Asylbewerberleistungsgesetz zu gewähren,

hat nur in dem aus dem Beschlusstenor ersichtlichen Umfang Erfolg.

Soweit der Antragsteller die Gewährung einer Unterkunft begehrt, fehlt dem Antrag bereits das Rechtsschutzbedürfnis, denn der Antragsgegner hat dem Antragsteller ab dem 7. März 1997 einen Kostenübernahmeschein für das DRK-Heim in der Berliner Str. 26, wo sich der Antragsteller auch z. Zt. aufhält, ausgestellt.

Bei der im einstweiligen Rechtsschutzverfahren allein möglichen summarischen Prüfung hat der Antragsteller jedoch im übrigen einen Anordnungsanspruch mit der wegen der Vorwegnahme der Hauptsache erforderlichen hohen Wahrscheinlichkeit glaubhaft gemacht.

Ausweislich des Bescheides des Landeseinwohneramtes von 18. Februar 1997 ist der Antragsteller gemäß § 42 Abs. 1 Ausländergesetz vollziehbar ausreisepflichtig und erfüllt damit die Anspruchsvoraussetzungen gemäß §§ 1 Abs. 1 Nr. 2, 3 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG). Das Asylbewerberleistungsgesetz selbst sieht nicht vor, daß die Identität eines Hilfesuchenden durch einen gültigen Paß nachgewiesen werden muß. Vielmehr stellt es seinem eindeutigen Wortlaut nach lediglich darauf ab, daß sich jemand tatsächlich im Bundesgebiet aufhält. Gerade bei Personen, die vollziehbar ausreisepflichtig i. S. d. § 1 Abs. 1 Nr. 2 AsylbLG sind, dürfte es häufiger vorkommen, daß sie nicht über gültige Personaldokumente verfügen. Es spricht nichts dafür, daß das Asylbewerberleistungsgesetz solche Personen vom Leistungsbezug hat ausschließen wollen. Auch der Antragsgegner scheint letztlich davon nicht auszugehen, da er dem Antragsteller immerhin eine Unterkunft zur Verfügung gestellt hat.

Soweit die ablehnende Entscheidung des Antragsgegners möglicherweise von der Erwägung getragen wird, daß die sog. Licna Karta, mit der sich der Antragsteller bei

der Ausländerbehörde ausgewiesen hat und auf deren Grundlage eine Grenzübertrittsbescheinigung ausgestellt worden ist, ein leicht zu fälschendes und häufig auch gefälschtes Dokument darstellt, vermag dies die Anspruchsberechtigung des Antragstellers nicht ohne weiteres infrage zu stellen. Dies könnte nur dann gelten, wenn begründete Anhaltspunkte dafür bestehen, daß sich der Antragsteller tatsächlich mit gefälschten Dokumenten und unterschiedlichen Namen Leistungen erschleicht. Hierfür sind zur Zeit keine Anhaltspunkte ersichtlich, zumal auch die von der Ausländerbehörde veranlaßten Überprüfungen mit dem Datensichtgerät und über das Ausländerzentralregister keine Anhaltspunkte dafür ergeben haben, daß der Antragsteller unter verschiedenen Namen lebt.

Der Antrag auf Gewährung von Prozeßkostenhilfe war allerdings abzulehnen, weil der Antragsteller keinen zu seiner Vertretung bereiten Rechtsanwalt benannt hat (§ 166 VwGO i.V.m. § 121 Abs. 1 ZPO).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 1 VwGO, wobei gem. § 188 VwGO Gerichtskosten nicht erhoben werden.